



## **Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLET/CITY AG**

Gültig ab dem 1. Januar 2024

### **Preisblatt Netznutzung**

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilungsnetzes der OUTLET/CITY AG.

#### **Preisblatt**

Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastprofilmanagement  
(1/4-h-Leistungsmessung)  
Mess- und Verrechnungspreise

## Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLET/CITY AG

### Preisblatt

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >=2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	<b>19,64</b>	<b>13,21</b>	<b>293,55</b>	<b>2,25</b>

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme in Niederspannung	<b>200,00</b>	<b>9,27</b>

Entgelte für die Entnahme §14a EnWG (Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile)

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	pausch. Reduktion €
Modul 1	<b>200,00</b>	<b>9,27</b>	<b>149,53</b>
Modul 2	-	-	-

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a	> 200 bis ≤ 400 h/a €/ kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Niederspannung (NS)	<b>122,66</b>	<b>147,20</b>	<b>171,73</b>

## Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLET/CITY AG

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	<b>48,93</b>	<b>2,25</b>

Preisblatt Netznutzung

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.  
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Netz- oder Umspannebene	Messstellenbetrieb €/a
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	<b>170,00</b>

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	<b>9,80</b>
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	<b>24,40</b>
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	<b>65,00</b>
Prepaymentzähler	<b>48,80</b>
2-Tarif-2-Richtungszähler	<b>24,40</b>
NS-Wandlersatz	<b>24,00</b>
Schaltgerät	<b>7,80</b>
Zweitarifzähler	<b>16,60</b>

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten <sup>1</sup>	Entgelt in €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	<b>60,00</b>
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	<b>60,00</b>
Erfolgreiche Unterbrechung	<b>60,00</b>
Wiederherstellung der Anschlußnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	<b>160,00</b>
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlußnutzung	Entgelt in €
bis zum Vortag der Sperrung	<b>0,00</b>
am Tag der Sperrung	<b>0,00</b>

## Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der OUTLET/CITY AG

Gültig ab dem 1. Januar 2024

### Sonstige Entgelte

	ct/kvarh
Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	
Ebenen Höchstspg.- bis Hochspannungsnetz	<b>1,28</b>
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	<b>1,28</b>

Liegt keine Sondervereinbarung vor, wird gemäß dem Beschluss BK6-13-042 die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw.

der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Eine ggf. auch rückwirkende Berechnung bleibt vorbehalten. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Aufschläge aufgrund Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)	
Kategorie	ct/kWh
KWK-Umlage	<b>0,275</b>
Offshore-Netzumlage	<b>0,656</b>

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV		
Letztverbrauchergruppe		ct/kWh
A	bis 1.000.000 kWh/a	<b>0,403<sup>1)</sup></b>
B	über 1.000.000 kWh/a	<b>0,050<sup>1)</sup></b>
C	über 1.000.000 kWh/a	<b>0,025<sup>1)</sup></b>

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifikunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner <sup>3)</sup>	<b>1,32</b>
Belieferung von Tarifikunden Schwachlasttarif	<b>0,61</b>
Belieferung von Sondervertragskunden	<b>0,11</b>

3) Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.